Klauseln für die PrivatSchutz Privat-Haftpflichtversicherung

(AHB KL Top-2017)

Fassung 04.2025

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.
Die fehlenden Klauseln sind im Baustein-Bogen (B-PHV 2025) enthalten und gelten als versichert, wenn sie vereinbart werden.

Inhaltsverzeichnis

AH001-02	Eltern/Großeltern in Betreuungseinrichtungen	3
AH002-01	Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft	3
AH003-02	Nicht zum/zur Ein-, Zwei-, Dreifamilien-, Wochenend-/Ferienhaus und/oder (Wochenend-/Ferien-)wohnung gehörige privat gemietete einzelne Garage (subsidiär)	3
AH007-02	Heizöltank oberirdisch (im In- und Ausland)	3
AH008-02	Heizöltank unterirdisch (im In- und Ausland)	3
AH009-02	Selbstgenutztes Ein-, Zwei-, Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnung im Ausland (Mieter, Besitzer, Pächter)	3
AH010-02	Unbebautes Grundstück im Ausland (auch Pächter)	3
AH011-02	Verlust fremder beruflicher Schlüssel	4
AH012-02	Verlust ehrenamtlicher Schlüssel	4
AH017-02	Bewegliche Einrichtungs - und Ausstattungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen sowie Hotels, Pensionen, Schiffskajüten und Wohnmobilen	4
AH018-01	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	4
AH019-01	Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte	4
AH020-01	Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen	5
AH021-02	Betreiber eines Balkonkraftwerkes (In- und Ausland)	5
AH022-01	Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind	5
AH023-01	Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder	5
AH024-02	Selbständige nebenberufliche Tätigkeit	5
AH025-01	Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung	5
AH026-01	Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)	6
AH028-01	Nicht deliktfähige Personen	7
AH029-01	Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander	7
AH030-01	Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)	7

AH031-01	Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	7
AH032-01	Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen	7
AH033-01	Be- und Entladeschäden	8
AH034-01	Neuwertentschädigung	8
AH035-01	Unterhaltung einer Wandladestation/Wallbox im In- und Ausland	8

AH001-02 Eltern/Großeltern in Betreuungseinrichtungen

(Gilt nicht für die Tarife Single, Single mit Kind(er))

Zusätzlich zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 sind Ihre Eltern und Großeltern sowie die Ihres mitversicherten Partners mitversichert, wenn sie in einer Betreuungseinrichtung wohnen.

1. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in dieser Klausel genannten versicherten Personen in der Privat-Haftpflichtversicherung, besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

(Gilt nicht für die Tarife Single, Single mit Kind(er))

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen (vgl. Ziff. 7.5.1 AHB 2017).
Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

AH003-02 Nicht zum/zur Ein-, Zwei-, Dreifamilien-, Wochenend-/Ferienhaus und/oder (Wochenend-/Ferien-)wohnung gehörige privat gemietete einzelne Garage (subsidiär)

1. Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von einer im Inland gelegenen Garage.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff.1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH007-02 Heizöltank oberirdisch (im In- und Ausland)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer, Pächter einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-02, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH008-02 Heizöltank unterirdisch (im In- und Ausland)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer, Pächter einer unterirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-02, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH009-02 Selbstgenutztes Ein-, Zwei-, Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnung im Ausland (Mieter, Besitzer, Pächter)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer, Pächter in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder Ihres Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung des unter Ziff.1 AH009-02 versicherten Objektes.

3. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH010-02 Unbebautes Grundstück im Ausland (auch Pächter)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer, Pächter in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe. Das Grundstück darf ausschließlich mit privat genutzten Gebäuden bebaut sein/ werden, die nicht zu Wohnzwecken dienen, oder es muss vollständig unbebaut bleiben.

2. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH011-02 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transpondern und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH012-02 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transpondern und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben und Ihnen im Rahmen einer nach Ziff. 18 BBR-PHV 2017 mitversicherten ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH017-02 Bewegliche Einrichtungs - und Ausstattungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen sowie Hotels, Pensionen, Schiffskajüten und Wohnmobilen

1. Umfang

Mitversichert ist, in Ergänzung von Ziff. 3 BBR-PHV 2017, Ihre gesetzliche Haftpflicht bei der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) in vorübergehend gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen sowie Hotels, Pensionen, Schiffskajüten und Wohnmobilen bis zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

Nicht versichert sind fest eingebaute Möbel in Wohnmobilen (z.B. Einbauküche, Vorzelt).

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

1. Umfang

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 Als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft, durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden;
- Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
- elektrische medizinische Diagnosegeräte sowie medizinische Hilfsmittel.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1.

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 und AH018-01 AHB KL Top-2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2.

In Ergänzung zu Ziff.1 sind zusätzlich versichert:

- Dialysegeräte
- Reizstromgeräte
- Sauerstoffgeräte
- Schlafmasken

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

1. Umfang

In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2017 gelten während Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Ihren Arbeitskollegen mitversichert.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH021-02 Betreiber eines Balkonkraftwerkes (In- und Ausland)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – als Betreiber eines Balkonkraftwerkes auf einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017 sowie AH009-02 AHB KL Top-2017.
Mitversichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des erzeugten Stromes in ein fremdes Stromnetz. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus entstehen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen aus Ziff. 7 BBR-PHV 2017 und AH001-02 und AH002-01.

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Voraussetzungen für die Leistung

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

a) Heirat oder
b) Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
c) Gründung eines eigenen Hausstandes
d) Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes

bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d).

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

AH024-02 Selbständige nebenberufliche Tätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend von Ziff. 7.7 und 7.8 AHB 2017 sowie 1.2 BBR-PHV 2017 - aus

- Ihrer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit.

Voraussetzungen:

- der Umsatz aus dieser Tätigkeit war in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall nicht höher als der Betrag, der in § 19 Abs. 1 UStG für Kleinunternehmer festgelegt ist.
- es sind keine Mitarbeiter angestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die hier folgenden aufgeführten Tätigkeiten:

- Handwerker
- Unternehmensberater
- Züchter
- Ingenieure
- Bauarbeiter
- Architekten
- Medizinische- und Heilberufe
- Steuerberater
- Finanzberater
- Rechtsberater

Sofern der Jahres-Brutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

1. Kosten der Rechtsverfolgung

1.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 5.6.3.1 BBR-PHV 2017 übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteils nach Ziff. 5.5.3 BBR-PHV 2017 vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder

Andorras soweit die Mindestschadenhöhe dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt.
Wir übernehmen auch die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Feststellung der Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit nach Ziff. 5.5.4 BBR-PHV 2017.

1.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

1.3 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Kosten nach Ziff. 1 werden erst im Nachhinein und nur dann erstattet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Dritten feststeht und wir Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung gegenüber Ihnen zu erbringen haben.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziff. 5 BBR-PHV 2017 versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB 2017 berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1.1 Kein Mitverschulden von mehr als 25 %

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.1.2 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.1.4 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem

- ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger

Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3. Telefonische Erstberatung

3.1 Umfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziff. 5 BBR-PHV 2017 stellen wir Ihnen die Möglichkeit einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten durch unsere Anwaltshotline zur Verfügung.

Eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall ist nicht Bestandteil der telefonischen Erstberatung und erfolgt durch uns im Zuge der Schadensmeldung.

Die Service-Nummer der Anwaltshotline können Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3.3 Subsidiaritätsklausel

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer telefonischen anwaltlichen Erstberatung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. (z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu 12.2.2 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch von Flugmodellen zu privaten Zwecken verursacht werden. Das Flugmodell darf nur rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden und die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Startmasse nicht überschreiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Flugmodell-Rennveranstaltungen und Flugmodell-Wettbewerben.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3. Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Bestimmungen sind von Ihnen einzuhalten.

Das Flugmodell darf nicht geflogen werden, wenn Sie oder eine versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Flugmodell sicher zu führen. Der Flugmodellführer ist gemäß dieser Obliegenheit ab einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille nicht mehr in der Lage das Flugmodell sicher zu führen.

Das Flugmodell darf nicht außerhalb der Sichtweite des Flugmodellführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras etc.

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziff. 10 AHB PHV 2017 entsprechend Anwendung.

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

1. Umfang

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5.1 AHB 2017 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpfichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra.

3. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen)
- Krafträder
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und berechtigt ist das Fahrzeug zu führen.
- in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und nicht durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinflusst ist.

5. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - wenn Sie oder eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4t), das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch (z. B. Firmen, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) länger als 4 Wochen überlassen wurden.
- für Schäden am geliehenen Kfz
- für die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Kaskoversicherung

3. Höchstersatzleistung

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017, Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 und AH031-01 AH KL Top 2017 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, an fremden von Ihnen gemieteten Kraftfahrzeugen

a) durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen
b) durch Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH033-01 Be- und Entladeschäden

1. Umfang

Versichert ist - abweichend von Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Ausschlüsse

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH034-01 Neuwertentschädigung

1. Umfang

Abweichend von 1 AHB 2017 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nicht bei einer Neuwertentschädigung.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an

a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
c) Film- und Fotoapparaten,
d) elektrischen und elektronischen Geräten
e) Brillen jeder Art

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH035-01 Unterhaltung einer Wandladestation/Wallbox im In- und Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung einer im Inland und/ oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gelegenen Wandladestation/Wallbox zu den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 BBR-PHV 2017 genannten Objekten

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Wandladestation/Wallbox in direkten Zusammenhang mit einem Kfz betrieben wird (Ladevorgang).
- die Wandladestation/Wallbox gewerblich betrieben wird.
- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst.

Die Versicherung greift nur, wenn die Installation von einem Fachbetrieb durchgeführt wurde.